

Gleichschrift

Bundesministerium
für Landesverteidigung
Rossauer Lände 1
1090 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 3. September 2007
GZ 301.727/001-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf eines Bundesfuhrparkgesetzes und einer
FlexiVO Bundesfuhrpark; Begutachtung und Stellungnahme**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 25. Juli 2007,
Zl. S91000/4-ELeg/2007, übermittelten Entwurfs eines Bundesfuhrparkgesetzes und des
Entwurfs einer FlexibilisierungsVO Bundesfuhrpark und teilt dazu Folgendes mit:

1 Zu den finanziellen Auswirkungen

1.1 Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesfuhrparkgesetzes wird zwar darauf hingewiesen, dass sich die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen dieser rechtsetzenden Maßnahme nur auf jene Auswirkungen beschränken, die nicht in die Berechnung betreffend die damit zusammenhängende FlexibilisierungsVO eingegangen sind; allerdings bleibt trotzdem unklar, warum im Vorblatt lediglich ein kalkulatorischer Mehraufwand in Höhe von maximal 10.400 EUR (2007) bzw. rd. 2.200 EUR (Folgejahre) genannt wird, während im Allgemeinen Teil die Kosten für die baulichen Maßnahmen mit rd. 210.000 EUR und die Kosten für IT mit insgesamt rd. 150.000 EUR beziffert werden.

1.2 Nach den Erläuterungen zur FlexibilisierungsVO Bundesfuhrpark ist beabsichtigt, zu Betriebsbeginn (2008) von den derzeit 77 im Fahrbetrieb tätigen Personen nur 73 in den Betriebsfuhrpark zu übernehmen. An anderer Stelle (Projektprogramm, S. 4/5 der Anlage) werden die Personalausgaben (UT 0) für 2007 mit rd. 2,9 Mill. EUR und für 2008 mit 2,43 Mill. EUR beziffert. Eine Reduktion um rd. 480.000 EUR bei Verminderung der Anzahl der Planstellen um vier erscheint im Hinblick auf die im Anhang 3.1 der Richtlinien für Ermittlung und Darstellung finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen (BGBl. II Nr. 50/1999 zuletzt geändert durch

BGBl. II Nr. 165/2007) genannten durchschnittlichen Personalausgaben 2006 nicht nachvollziehbar.

1.3 Im Bereich der Anlagen (UT 3) soll es nach den Erläuterungen im Projektzeitraum (2008 bis 2012) zu einer Reduktion von netto drei Fahrzeugen kommen. Die Darstellung im Projektprogramm weist allerdings eine viel höhere Reduktion, nämlich von 90 im Jahr 2008 auf 70 im Jahr 2012, aus.

1.4 In der Anlage 1 zum Gesetzesentwurf werden insgesamt 69 von den Ressorts an den Bundesfuhrpark abzugebende Planstellen ausgewiesen. Weitere vier Planstellen sollen gemäß dem Vorblatt zum Entwurf im Planstellenbereich Bundesfuhrpark für Leitungsfunktionen berücksichtigt werden. Derzeit umfasst der Kraftfahrbereich insgesamt 77 Planstellen. Aus den Materialien kann nicht nachvollzogen werden, ob es sich bei den nicht übernommenen Planstellen tatsächlich um Einsparungen (bspw. durch Nichtnachbesetzen von Planstellen bei Ruhstandsversetzungen) handelt oder ob diese in andere Bereiche transferiert werden sollen.

1.5 Eine Plausibilitätsprüfung der im Projektzeitraum maximal zur Anwendung kommenden Tarife war dem Rechnungshof nicht möglich, weil bspw. die konkreten Tarife für Stehzeiten oder Selbstfahrer aus den Daten nicht hervorgehen.

2 Sonstige Bemerkungen

Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung „Ausgewählte Supportprozesse in den Bundesministerien“ stellte der Rechnungshof fest (WB 2007/3, S. 3ff.), dass die Kraftfahrer aller untersuchten Ressorts hohe Überstundenleistungen erbrachten (im Durchschnitt jährlich 847 Stunden je Fahrer, in einem Fall rd. 2.250 Stunden), durch die sie überdurchschnittlichen psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt waren. Der Rechnungshof empfahl daher, im Rahmen der Umsetzung des Projekts Serviceleistungen im Bundesbereich geeignete Vorkehrungen – wie Überstundenbegrenzungen oder die Einführung von Wechseldienstsystemen – zu treffen, um in Zukunft derartige Belastungen und die daraus resultierenden Gefahren hintanzuhalten.

Abschließend wird auf ein Redaktionsversehen aufmerksam gemacht: Die Bestimmung über die Optionsmöglichkeit anderer Bundesorgane im Entwurf zum Bundesfuhrparkgesetz trägt die Bezeichnung „§ 8 (1)“. Einen Absatz 2 gibt es allerdings nicht.



GZ 301.727/001-S4-2/07

Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Müller', is written over the printed text 'F.d.R.d.A.:'. The signature is cursive and somewhat stylized.